



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

# Positivliste zur Kumulierung des KWK-Zuschlags mit Investitionskostenzuschüssen

gemäß den Anforderungen nach § 7 Absatz 6 des Kraft-Wärme-  
Kopplungsgesetzes (KWKG) für KWK-Anlagen bis 20 kW<sub>el</sub>

## I. Positivliste zur Kumulierung des KWK-Zuschlags mit Investitionskostenzuschüssen

Die nachfolgende Positivliste gilt für KWK-Anlagen bis 20 kW<sub>el</sub> gemäß den Anforderungen des § 7 Absatz 6 Satz 3 KWKG im Einzelzulassungsverfahren und im elektronischen Anzeigeverfahren nach der Allgemeinverfügung zur Erteilung der Zulassung für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt. Nach § 7 Abs. 6 Satz 3 KWKG darf ein KWK-Anlagenbetreiber unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen neben der Förderung durch die Zuschläge nach dem KWKG einen Investitionskostenzuschuss in Anspruch nehmen („Kumulierung“).

Fördermittelgeber	Richtlinie / Förderprogramm
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)	Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW <sub>el</sub> (Mini-KWK-Richtlinie)

## II. Wichtige Information für Anlagenbetreiber

Die Nutzung des elektronischen Anzeigeverfahrens ist im Kumulierungsfall für KWK-Anlagen bis 20 kW<sub>el</sub> nur dann möglich, wenn der Fördergeber den Nachweis erbracht hat, dass auch bei der kumulierten Förderung aus dem Investitionskostenzuschuss und dem KWK-Zuschlag eine Überförderung ausgeschlossen ist.

Ist das Förderprogramm, mit dessen Investitionskostenzuschuss der KWK-Zuschlag kumuliert werden soll, nicht auf dieser Liste enthalten oder verfügt die KWK-Anlage über eine elektrische Leistung von mehr als 20 Kilowatt, kann ein entsprechender Zulassungsantrag nicht positiv beschieden werden.

Eine elektronische Anzeige nach der Allgemeinverfügung für KWK-Anlagen bis 50 kW<sub>el</sub> ist in diesen Fällen ebenfalls nicht möglich.

## III. Wichtige Information für Fördergeber

Der Fördergeber kann die Aufnahme des Investitionszuschussprogramms in diese Liste beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 424 – Kraft-Wärme-Kopplung, beantragen.

Hierzu ist ein formloser Antrag zur Aufnahme in die Kumulierungsliste zur Allgemeinverfügung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) einzureichen.

Dem Antrag ist ein Nachweis gem. § 7 Absatz 6 KWKG beizufügen. Aus diesem muss hervorgehen, dass auch bei der kumulierten Förderung aus dem Investitionskostenzuschuss und den Zuschlägen nach dem KWKG eine Überförderung ausgeschlossen ist.

Dieser Nachweis ist gegenüber dem BAFA regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu aktualisieren (vgl. BT-Drs. 19/5523 S. 101 vom 06.11.2018).

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 424 - Kraft-Wärme-Kopplung  
E-Mail: [kwk-verfahren@bafa.bund.de](mailto:kwk-verfahren@bafa.bund.de)

Tel: +49(0)6196 908-1003 oder -1962  
Fax: +49(0)6196 908-1800

## Stand

15.11.2019



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.